



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Februar 2013 (19.02)
(OR. fr)**

6273/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0256 (COD)**

**CODEC 296
AGRI 78
POSEICAN 2
POSEIDOM 2
POSEIMA 2
OC 54**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den SAL/RAT

Nr. 13575/10 AGRI 323 POSEICAN 10 POSEIDOM 10 POSEIMA 10 CODEC 905
Komm.dok.:

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in
äußerster Randlage der Union (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 22.2.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. September 2010 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Februar 2011 abgegeben².
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 13575/10.

² ABl. C 107 vom 6.5.2011, S. 33.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 5. Februar 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste daher für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei Gegenstimme der schwedischen und der britischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 67/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 5254/13.